



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt** wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, für den Zeitraum vom 05.03.2020 bis zum 04.03.2021 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Freistadt, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Programmschema für Schüler, Eltern und Lehrer des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt (BG/BRG Freistadt). In verschiedenen Sende Flächen sind Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Schülern, Eltern und Lehrern vorgesehen. Das Musikprogramm ist großteils nicht formatiert und richtet sich an Schüler, Lehrer, Eltern von Schülern und die Einwohner von Freistadt als Hörerzielgruppe.

2. Der **Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 sowie § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/20-005, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.01.2020 beantragte die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt, vertreten durch den hierzu Bevollmächtigten Mag. Wolfgang Kuranda, die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Ausbildungsradios „RADIUS 106,6“ für die Zeit vom 05.03.2020 bis 04.03.2021.

Am 20.01.2020 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des eingereichten technischen Konzepts. Am 27.01.2020 legte der Amtssachverständige DI Axel Baier das diesbezüglich technische Gutachten vor, wonach die technische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität weiterhin gegeben sei, keine Wechselwirkung mit den neu koordinierten Sendern GOLLING 106,6 MHz und HALLWANG 2 106,6 MHz bestehe, sowie einer Bewilligung für ein weiteres Jahr aus frequenztechnischer Sicht nichts entgegenstehe.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verordnung gemäß § 128c Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. 242/1962, vom 29.10.2002, zuletzt geändert mit Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 26.05.2014, kundgemacht, dass am BG/BRG Freistadt eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit namens Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt (vormals: Schulradio am BG/BRG Freistadt) besteht. Geschäftsführer ist Dir. Mag. Dr. Franz Rührnöbl. Mit schriftlicher Vollmacht vom 07.02.2014 (vgl. KOA 1.102/14-003) wurde Mag. Wolfgang Kuranda bis auf Widerruf dazu ermächtigt, in allen Belangen des Ausbildungsradios tätig zu werden.

Der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt wurden bereits in den vergangenen Jahren Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt. Zuletzt wurde der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt mit Bescheid der KommAustria vom 06.02.2019, KOA 1.102/19-006, eine am 04.03.2020 endende Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk bewilligt.

2.2. Zum funktionalen Zusammenhang mit einer Ausbildungseinrichtung und dem beantragten Programm

Das Schulradio, welches keine kommerziellen Interessen verfolgt, dient als Artikulationsfläche für Schüler, Eltern und Lehrer, um die Schule nach außen zu öffnen. Es soll die Schüler des BG/BRG Freistadt mit dem Medium Radio vertraut machen, wobei die zur Erlangung der dazu notwendigen

Kenntnisse erforderlichen Unterrichtsstunden in den Stundentafeln verankert sind. Zu diesem Zweck gibt es die unverbindlichen Übungen „Radiokids“ und „Radiophysik“ sowie auch die Wahlpflichtfächer „GW Radio“ und „Media Literacy“.

Das „moderierte“ Programm entsteht somit im Rahmen des Unterrichts (Medienerziehung in allen Gegenständen) und in der Freizeit von Schülern, die sich zu Redaktionsteams zusammenfinden. Die Sendungen werden während des Tages bzw. am Abend live ausgestrahlt und je nach Programmierfordernis zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Die restliche Sendezeit wird mit Musikblöcken aufgefüllt. Die Hörerzielgruppe sind Schüler, Lehrer, Eltern von Schülern und die Einwohner von Freistadt.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 ist der Fokus des BG/BRG Freistadt auf umfassende Medienerziehung gerichtet. Der Schwerpunkt „Media Literacy“ ist mit dem Schulradio verbunden, was eine Symbiose von Schule und Schulradio voraussetzt.

Die Sendungen werden wie folgt beschrieben:

- „Cappuccino“: Eine 25-minütige Informationsmorgensendung von Montag bis Freitag vor Unterrichtsbeginn mit Nachrichten aus der Welt, der Region und der Stadt Freistadt. Ankündigungen aus der Schule und dem schulischen Umfeld. Schüler von der Unter- bis zur Oberstufe gestalten mit betreuenden Lehrkräften diese Sendung im Wechsel der Moderationsteams.
- „Radiokids“: Eine Sendung, in der Schüler der 1. und 2. Klassen das Radiomachen erlernen. Die Betreuung erfolgt durch Mag. Gerd Fischerhummer in der unverbindlichen Übung „Radiokids“.
- „Schulfunk“: Eine Sendungsplattform mit Beiträgen, die im Rahmen des Unterrichts entstanden sind. Die Beiträge kommen aus den beiden radiobezogenen schulautonomen Wahlpflichtfächern „Geographie/Wirtschaftskunde-Radio“ und „Media Literacy“ der 6. und 7. Klassen.
- Schülersendungen am Nachmittag („Noname“, „MTM“, „Alles Tierisch“, „Alles Film“, „Felix und Jakob“): Schülerteams setzen ihr Erlerntes in ihren eigenen Sendungen um. Sie präsentieren Lieblingsbands, Stories über Promis, Kino- und Filmwelt, Sport und aktuelle Ereignisse aus ihrem Umfeld (Regionalbezug).
- „Freistädter Betthupferl“: Gute Nacht Geschichten für die Kleinsten. Gelesen wird von Kindern aus dem Gymnasium für Kinder in Freistadt.
- „Schulmusik“: Fachinspektor für Musik Mag. Peter Wiklicky stellt in der halbstündigen Abendsendung musikalische Beiträge aus den Schulen Oberösterreichs vor. Diese Sendung ist auf der offiziellen Webseite des Landesschulrates für Oberösterreich nachhörbar.
- „Ohrwurm“: Mag. Peter Wiklicky gibt fachliche Einblicke in die Welt der Musik – eine Art Unterricht im Radio.
- „Weltenbummler“: Radiolehrer lesen aus dem Buch „Dr. Oldales Geographisches Lexikon“ von John Oldale und spielen exemplarische Musik aus den darin angesprochenen Ländern.
- „Cuvee“: Eine Mischung verschiedenster Musikgenres, präsentiert von Hans Bergthaler und Mag. Wolfgang Kuranda.
- „Pop Museum“: Christoph Barth auf den Spuren der Popmusik (Archivsendungen).
- „Pfeffer & Salz-Best of“: Die besten Sendungen der letzten Jahre im Review.

- „Septem Artes Liberales“: Der Altphilologe Hans Bergthaler diskutiert die freien Künste.

Musikformat und Playlists werden so gestaltet, dass Schüler für ihre Sendungen aus allen Spektren der Musikwelt auswählen dürfen, um alle Musikgenres kennenzulernen und ihnen gerecht zu werden. Zwischen den Sendungen wird „Radiusound“, eine Mischung aus Adult Contemporary, Oldie Based und Current Based AC, sowie Alternative eingespielt. Ab 20.00 Uhr wird die Jazznight alternierend zur Bluestime eingespielt. Am Sonntagvormittag wird „Klasser Sonntag“ mit ernster Musik eingespielt.

Eine typische Sendeuhr stellt sich wie folgt dar:

Radiusjingle, Sendungsjingle, Einmoderation, anschließend ein Wechsel der Wortbeiträge und adäquater Musik (also nicht formatiert, von Klassik bis Jazz, von Ethno bis Rap), Abmoderation, Radiusjingle. Hörbilder, Features oder Journale können auch ausschließlich Wortanteile beinhalten.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen – insbesondere die erforderlichen pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten – der beim Ausbildungsradio mitwirkenden Lehrer wurden im Laufe des seit mehr als achtzehnjährigen Bestehens des Ausbildungsradios erarbeitet und werden von diesen laufend eingebracht sowie in diversen Fortbildungen und Workshops (Sprechtechnik, Studioteknik, Moderation und Beitragsgestaltung, Medienrecht, etc.) verfeinert und weiterentwickelt. Zudem wurde ein Radiohandbuch erarbeitet, das die Grundlage für die Radioarbeit mit Schülern des BG/BRG Freistadt darstellt.

Beispielhaft für die bisher erfolgreiche fachliche Umsetzung des Ausbildungsradios werden diverse Veranstaltungen im Umfeld der Schule genannt, die vom Ausbildungsradio inszeniert oder begleitet wurden, etwa das Afrikafest zum Schulschluss, Konzerte der Schulchöre, Lesungen bekannter Autoren, Aktionen zu LINZ09, zur Landesausstellung Oberösterreich oder dem Maturatheater. Alljährlich entsendet das Schulradio „RADIUS 106,6“ – ferner auf Anfrage des BMBWF und der DIAGONALE – ein Redaktionsteam nach Graz, ein Redaktionsteam zu „Crossing Europe“ nach Linz und zum „YOUKI“ nach Wels, um Radiobeiträge zu gestalten. Nunmehr wird auch die alljährliche Sportlerehrung des Bezirkes Freistadt im Salzhof moderiert.

Die Organisation im operativen Bereich des Ausbildungsradios wird von den Lehrern des BG/BRG Freistadt übernommen. Clemens Nirnberger ist hierbei für den pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich verantwortlich, Mag. Wolfgang Kuranda für Studioteknik, EDV und Administratives, Prof. em. Johann Bergthaler ist für Außenbeziehungen und Radiopartnerschaften zuständig, Gerd Fischerhammer und Clemens Nirnberger für Medienerziehung sowie Sandra Wiederkehr für die Koordination der Morgenschiene.

Das vollausgestattete Studio mit Technik-, Vorbereitungs- und Schneiderraum ist im Keller des BG/BRG Freistadt eingerichtet und ausfinanziert. Alle mit dem Sendebetrieb verbundenen Kosten, etwa Wartungskosten für die Räumlichkeiten und Technik, Lizenzgebühren, AKM und dergleichen, werden aus dem Schulbudget bestritten. Personalkosten fallen keine an.

2.4. Technisches Konzept und Versorgungsgebiet

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität "FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz" technisch realisierbar ist. Das versorgte Gebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Freistadt.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Eintrag im Genfer Plan; es kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf den zitierten Verordnungen des Landesschulrates für Oberösterreich sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Ausbildungstätigkeit im Rahmen des Schulschwerpunktes Medienerziehung, zum beantragten Programm sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen ergeben sich aus den glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin im Antrag sowie dem beigeschlossenen Sendeplan.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 27.01.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben, neben einer Darstellung des geplanten Programms, eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Die Vertretungsbefugnis von Mag. Wolfgang Kuranda wurde mit schriftlicher Vollmacht vom 07.02.2014 bis auf Widerruf erteilt.

Die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem

Zusammenhang mit der Erfüllung der Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die im Rahmen des BG/BRG Freistadt wahrgenommen werden. Hinweise, wonach die weiteren in § 3 Abs. 5 PrR-G genannten Voraussetzungen nicht vorliegen würden – insbesondere auf das Bestehen von Ausschlussgründen gemäß § 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G sowie auf die Verletzung von Programmgrundsätzen gemäß § 16 PrR-G – haben sich nicht ergeben.

Die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt hat das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft dargelegt, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt schon in den vergangenen Jahren ein Ausbildungsradio veranstaltet hat, keine Personal- und Standortkosten anfallen und die technische Ausstattung bereits ausfinanziert ist.

Das BG/BRG Freistadt liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

Somit sind alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und es kann der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt eine weitere „Ausbildungshörfunkzulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt werden.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist und dass wesentliche Programmänderungen zum Entzug der Zulassung führen können.

Befristung der Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt hat eine Zulassung für den Zeitraum vom 05.03.2020 bis zum 04.03.2021 beantragt. Die zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 06.02.2019, KOA 1.102/19-006, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk wurde der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt für den Zeitraum vom 05.03.2019 bis zum 04.03.2020 bewilligt, sodass eine unmittelbare Fortsetzung der neuen Zulassungsperiode im Anschluss an die noch laufende Periode möglich ist.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene

Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.102/20-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. Februar 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.102/20-005



1	Name der Funkstelle	FREISTADT 2					
2	Standortbezeichnung	BG/BRG					
3	Lizenzinhaber	BGBRG FREISTADT					
4	Senderbetreiber						
5	Sendefrequenz in MHz	106,60					
6	Programmname	SCHULRADIO					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E30 11	48N30 32	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	556					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	14,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	7,7					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	8,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	8,0	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	5,5	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	3,0	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	7 hex	57 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen		Ausbildungsradio, befristet bis 04.03.2021				